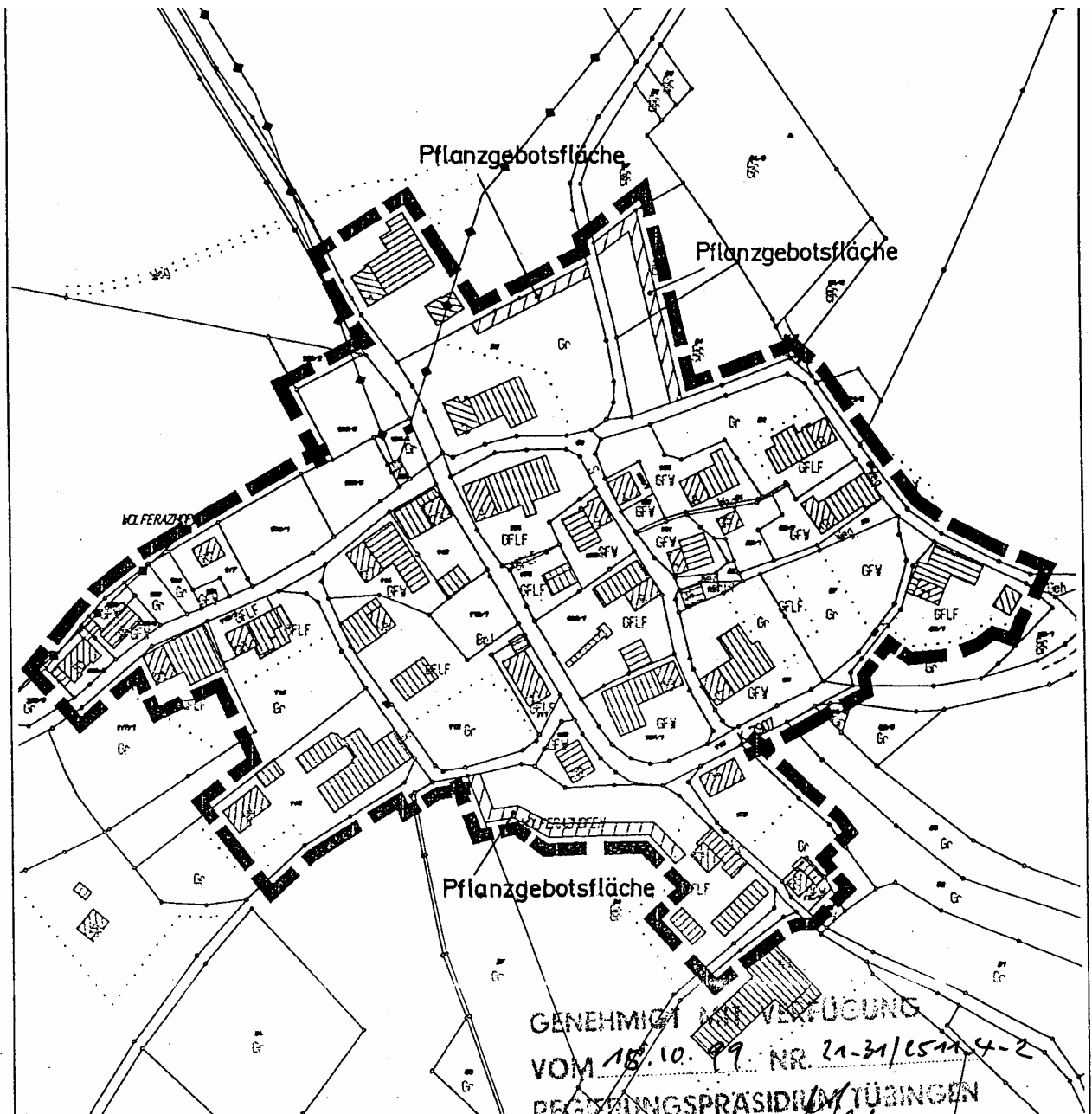




GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wolfertzhofen

Diese Verkleinerung und der folgende Text ersetzen nicht die Originalzeichnung und den Originaltext. Sie können im Stadtbauamt, Spitalgasse 1, eingesehen werden.





Grosse Kreisstadt
Leutkirch im Allgäu
Kreis Ravensburg

**Satzung
zur Festlegung der Grenzen
und zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
durch einzelne Außenbereichsflächen
(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)
„Wolferzhofen“**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nrn. 1 u. 3 i. V. mit § 9 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu am 26.07.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Orteils Wolferzhofen werden festgelegt.

§ 2

Abrundung

In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortslage Wolferzhofen werden Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 88, 39, 89 u. 91 einbezogen.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Bestandteil dieser Satzung ist der Lageplan i. M. 1:2500 vom 26.10.1998/18.04.1999 des Stadtbauamts Leutkirch.

§ 4

Festsetzungen

1. Für den Bereich der einbezogenen Teilflächen wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind. (*§ 34 Abs. 4 S. 3 u. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB*)
2. Bei der Festlegung des Standortes von Gebäuden ist darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen gewahrt bleibt. Ein ausreichender Abstand ist dann gewahrt, wenn ein eventuell erforderlicher Ausbau der Erschließungsstrasse auf 5,50 m möglich ist. (*§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB*)

3. Für die Bepflanzung der im Lageplan festgesetzten Pflanzgebotstreifen ist pro 4 m² ein Gehölz zu pflanzen. Dabei sind folgende Gehölze zu verwenden: (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sträucher	Bäume	Streuobstgehölze (Auswahl)	
Alpenjohannisbeere	Bergahorn	Apfelbäume	Weißer Klarapfel
Faulbaum	Birke		Schöner aus Herrenhut
Felsenbirne	Eberesche		Kickacher
Hartriegel	Erle		Martens Gravensteiner
Haselnuß	Esche		Brettacher
Heckenkirsche	Espe		Gehrener Rambour
Heckenrose	Feldahorn		Öhringer Blutstreifling
Holunder	Hainbuche		Rheinischer Bohnapfel
Kornelkirsche	Holzapfel		Hinznanger
Liguster	Holzbirne		Birnbäume
Pfaffenhütchen	Kastanie	Neue Poiteau	
Salweide	Silberweide	Schweizer Wasserbirne	
Schlehdorn	Sommerlinde	Steinobst	Gelbmöstler
Wasserschneeball	Speierling		Palmische Birne
Wollschneeball	Spitzahorn		Wangenheims Frühzwetschge
	Stieleiche		Große Grüne Reneklode
	Traubenkirsche		Mirabelle
	Vogelkirsche		
	Winterlinde		

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Leutkirch im Allgäu, den 26.07.1999


Otto Baumann
Oberbürgermeister.

